



Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Die Jugendorganisation des NABU - Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. führt den Namen „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Hessen e.V.“, im folgenden NAJU Hessen genannt.
- (2) Die NAJU Hessen hat ihren Sitz in Wetzlar und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Wortmarke NAJU Hessen und ist durch die Satzung des NABU vorgegeben.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der NAJU Hessen ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
 - c. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - d. Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - e. Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam ist
 - f. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU
 - g. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich
 - h. Informationen der Jugend über Probleme des Natur- und Umweltschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen

i. Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

j. Förderung des Demokratischen Handelns von jungen Menschen

k. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung

l. die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU Hessen.

(3) Die NAJU Hessen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

Sie bietet ihren Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die NAJU Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die NAJU Hessen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der NAJU Hessen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NAJU Hessen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NAJU Hessen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des NABU festgesetzt und ist dem NABU Bundesverband geschuldet.

(3) Die NAJU Hessen erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU Landesverband Hessen finanzielle Mittel.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NAJU Hessen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist die finanzausführende Person des Landesvorstands verantwortlich.

(3) Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfende geprüft. Die Kassenprüfenden werden durch die Landesvollversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit darf nicht gleichzeitig beginnen und enden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

(1) Mitglieder der NAJU Hessen sind alle Mitglieder des NABU Hessen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des NABU Hessen, die in der NAJU Hessen ein Amt bekleiden.

(2) Mitglieder können natürliche Personen sein.

(3) Die NAJU Hessen bietet folgende Mitgliedsformen:

a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

b. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 13ten Lebensjahres

c. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

d. Familienmitglieder. Der:die Partner:in eines ordentlichen Mitgliedes und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Alle Mitglieder der Familie haben jeweils ein Stimmrecht gemäß Abs. 7.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in §6 Abs. 3 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu

besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der NABU-Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten NABU-Gliederung oder das NABU Präsidium.

(6) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

(7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied sind, ab dem 7. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU und NAJU enden auch alle Ämter.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

a. Durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die NABU Bundesgeschäftsstelle.

b. Durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

c. Durch Ausschluss durch die NABU Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhalten oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU oder NAJU.

d. Durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

e. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

(1) Die NAJU Hessen ist eine Gliederung innerhalb des NABU Landesverbandes Hessen.

(2) Die NAJU soll auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU Hessen als eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung etabliert sein.

(3) Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung des NABU Hessen sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein:e Vertreter:in der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein. Der NAJU Vertreter bedarf der Bestätigung des jeweiligen NABU Vorstandes.

§ 8 Organe

(1) Organe der NAJU Hessen sind

- a. Die Landesvollversammlung
- b. Der Landesvorstand
- c. Der Landessprechendenrat
- d. Die Arbeitskreise

§ 9 Landesvollversammlung

(1) Die Landesvollversammlung ist das oberste Organ der NAJU. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Wahl des Landesvorstandes, der Kassenprüfenden und der Delegierten für die NAJU Bundesdelegiertenversammlung,
- b. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c. Die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d. die Änderung der Satzung,
- e. Einrichtung von Arbeitskreisen,
- f. die inhaltliche und politische Positionierung der NAJU,
- g. die Auflösung der NAJU.

(2) Der Landesvollversammlung gehören alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der NAJU Hessen an.

(3) Vor der förmlichen Eröffnung der Landesvollversammlung wird die Zahl der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die Landesvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens genauso viele Mitglieder ohne Landesvorstandsamt wie Landesvorstandsmitglieder und insgesamt mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Landesvollversammlung wird vom Landesvorstand mit dem Erscheinen des Mitgliedermagazins **mindestens 3 Wochen** vor dem Termin der Landesvollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber den Mitgliedern der NAJU Hessen einberufen.

Der Landesvorstand kann eine Vorabankündigung zusätzlich über weitere Kanäle wie den NAJU Newsletter oder über die Website der NAJU Hessen e.V. herausgeben werden.

(5) Die Landesvollversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Landesvollversammlung auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern oder mindestens 35% der Mitglieder der NAJU Hessen schriftlich und unter Angaben der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(6) Die Sitzungen der Landesvollversammlung sind für alle Mitglieder der NAJU und des NABU offen. Soweit sie nicht der Landesvollversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(7) Der Vorstand des NABU Hessen ist zu den Landesvollversammlungen einzuladen.

(8) Anträge und Resolutionen zur Landesvollversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der NAJU Hessen.

a. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um Beratung eines Gegenstandes handelt.

b. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvollversammlung nicht mehr zulässig.

c. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

§ 10 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus 3 bis 7 Beisitzenden, sowie 4 Landesjugendsprechenden, davon 1 finanzzuständige Person und 1 Person mit Sitz im NABU Vorstand.

(2) Der Landesvorstand soll zu jeweils mindestens 40% aus Frauen und Männern bestehen. Nicht-binäre Geschlechtsidentitäten können beliebig zu den Anteilen der Frauen und Männer zugeordnet werden.

(3) Der Landesvorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er vollzieht die Beschlüsse der Landesvollversammlung

und führt die Geschäfte nach dieser Satzung. Er ist berechtigt, Arbeitskreise einzurichten und aufzulösen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Landesjugendsprechenden gemäß § 10 Ziffer 1. Jede:r vertritt den Verein einzeln.

(5) Die Landesvollversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes in Einzelwahl. Verbundene Einzelwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Landesjugendsprechenden werden eine Vertretung der NAJU im Vorstand des NABU Hessen, sowie eine finanzzuständige Person gewählt.

(6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen auf einer Landesvollversammlung, welche vor dem Ablauf der Amtszeit der Landesvorstandsmitglieder stattfindet sind zulässig. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die nächste Landesvollversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch Telefon- bzw. Videokonferenzen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Landesvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(9) Der Landesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführung übertragen, soweit dies zulässig ist.

(10) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Landesvorstand Referent:innen zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.

§ 11 Landessprechendenrat

(1) Der Landessprechendenrat ist ein offenes, öffentlich anzukündigendes Gremium. Er besteht aus dem Landesvorstand, sowie Mitgliedern der NAJU, welche ihr Interesse an dessen Sitzungen gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle bekundet haben.

(2) Zum Landessprechendenrat muss spätestens drei Wochen zuvor vom Landesvorstand über den Newsletter der NAJU Hessen oder über die Website der NAJU Hessen eingeladen werden.

(3) Der Landessprechendenrat

a. soll die Verbindung zwischen dem Landesvorstand und den NAJU Gruppen auf Kreis- und Landesebene des NABU Hessen zu stärken,

b. soll den Informationsfluss zwischen dem Landesvorstand und den Gruppen zu sichern,

c. soll den Informationsfluss zu den NAJU-Aktiven sichern und es ihnen ermöglichen, sich auf Landesebene thematisch und organisatorisch einzubringen,

e. dient dem Austausch von Arbeitskreisen und Projekten,

f. unterstützt und berät den Landesvorstand in allen fachlichen Fragen,

g. dient der demokratischen Bildung der Mitglieder der NAJU Hessen.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise sind beratende, themenbezogene Gremien des Landesverbandes. Arbeitskreise werden von der Landesvollversammlung oder dem Landesvorstand eingerichtet.

(2) Zur Ausgestaltung der Arbeit der Arbeitskreise kann eine Geschäftsordnung dienen, die vom Landesvorstand oder der Landesvollversammlung beschlossen wird.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

(1) Der Landesvorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Weiteres regelt die Satzung des NABU Bundesverbandes.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die NAJU Hessen kann sich zur Regelung ihrer verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe der NAJU Hessen zuständig.

(2) Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind der NABU Bundesverbandssatzung aufgeführt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas Anderes geregelt ist.

(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.

(3) Der Vorstand der NAJU Hessen kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit im Landesvorstand hat die Landesvollversammlung zu beschließen.

(4) Bedienstete der NAJU Hessen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Landesvollversammlung oder Mitglied des Landesvorstandes sein. Bedienstete der NAJU Hessen können nicht Mitglied des NAJU Bundesvorstands sein.

(5) Die Organe der NAJU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einer:m von ihm bestellten Protokollführer:in zu unterzeichnen.

(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzung des NABU Bundesverbandes.

§ 16 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem:r Stimmberechtigten:r einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Sammelabstimmungen sind zulässig.

(2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten:innen kein:e Bewerber:in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber:innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber:innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber:innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern:innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

(5) Bestimmungen in den §16 Abs. 2 bis 4 können durch entsprechende Wahlordnungen ersetzt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Landesvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung der NAJU kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesvollversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der Mitglieder im NABU - Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. und selbstständigen Gliederungen bestehen.

§ 19 Vermögensbindung

(1) Bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den NABU - Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvollversammlung am 13. November 2021 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15.11.2015.